

öffentlich

Bearbeiter: Pietsch, Stefan
 Einreicher: Amt für Recht und Ordnung
 Beteiligte: Bürgermeisterin
 Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
28.05.2019	121/2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	11.06.2019					
Stadtrat öffentlich	19.06.2019					

Betreff:

Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunaler Anteilseigner Sachsen an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Gründung des Zweckverbandes kommunaler Anteilseigner Sachsen an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH.
2. Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunaler Anteilseigner Sachsen an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH. Die Stadt Markkleeberg überträgt mit dem Satzungsbeschluss die Verwaltung der ihr als Finanzvermögen zustehenden und zu übertragenden Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH in Höhe von 0,3631 % und die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten daraus auf den Zweckverband als Aufgabe.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Gründung des Zweckverbandes erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 94 a, 95 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 i. V. m. § 48 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015 i. V. m. dem Beschluss des Stadtrates vom 15.03.2017 (Beschluss Nr. 327 - 30/2017).

Sachdarstellung:

In der Umsetzung des Beschlusses des Stadtrats vom 15.03.2017 (Beschluss Nr. 327 – 30/2017), wurde nach den Verhandlungen mit den künftigen Mitgliedern des Zweckverbandes in Gründung (den Mitgliedern des ZV WALL Leipzig, Markkleeberg, Schkeuditz, Taucha), eine Verbandssatzung des Zweckverbandes erarbeitet.

Die Mitglieder des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZV Wall) und die Stadt Leipzig erreichen zusammen die Sperrminorität (mehr als 25% der Geschäftsanteile) an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH durch Bündelung der Geschäftsanteile aus der anstehenden Kommunalisierung der Gesellschaft. Dazu gründen die beteiligten Kommunen einen Zweckverband, der die Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH aller beteiligten Kommunen verwaltet und die Rechte und Pflichten wahrnimmt. Den übrigen anteilsberechtigten und mitwirkungsbereiten sächsischen Kommunen steht der Beitritt offen. Die Sperrminorität stärkt die Rechte der sächsischen Kommunen in der Abstimmung mit den übrigen Gesellschaftern aus Sachsen-Anhalt und sichert damit langfristig die Trinkwasserversorgung aller beteiligten Kommunen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Aufgrund des Anteils- und Stimmgewichts hat die Stadt Leipzig die gesamten Kosten der Geschäftsführung des zukünftigen Zweckverbandes übernommen (Siehe § 7 Abs. 2 der Satzung). Im Übrigen wird mit moderaten Gewinnen gerechnet, so dass keine Umlage von den Mitgliedern erhoben werden dürfte.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunaler Anteilseigner Sachsen an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH